

Unnötige Bürokratie oder gesetzliche Pflicht – die regelmäßige Führerscheinkontrolle in der Feuerwehr?

1. Prüfpflichten dienen der Sicherheit

Dem Leiter der Feuerwehr obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass vorgeschriebene regelmäßige Prüffristen eingehalten werden, deren Einhaltung insbesondere der Sicherheit im Dienst dient. Solche Prüffristen beruhen weitgehend auf gesetzlichen Vorschriften bzw. den im Rahmen der Unfallprävention erlassenen Regeln der DGUV.

Bei der Überprüfung, der für den Dienst in der Feuerwehr erforderlichen Fahrerlaubnis, finden sich allerdings unterschiedliche Aussagen zu Art und Umfang der Prüfungspflicht. Zumeist werden Zeiträume von 6 oder 12 Monaten genannt.

2. Prüfpflicht nach dem Straßenverkehrsgesetz

2.1. Fahrerlaubnis- und Führerscheinplicht

Eine gesetzliche Vorschrift, die eine regelmäßige Prüfung des Vorhandenseins der Fahrerlaubnis dezidiert anordnet, gibt es nicht.

Eine grundsätzliche Prüfpflicht ergibt sich allerdings aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), welches in § 2 Abs. 1 S. 1 die als gesetzliche Voraussetzung für das Führen eines Kraftfahrzeuges, die Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde verlangt. Diese erteilt die Fahrerlaubnis für unterschiedliche Fahrerlaubnisklassen gem. der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)¹. Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht regelt § 4 Abs. 1 S. 2 FeV. Zum Nachweis der jeweiligen Fahrerlaubnis stellt die Fahrerlaubnisbehörde dann nach § 1 Abs. 1 S. 3 StVG eine amtliche Bescheinigung aus, welche als Führerschein bezeichnet wird. Die Aushändigung des Führerscheins gem. § 22 Abs. 4 FeV eine Voraussetzung für das Wirksamwerden der erteilten Fahrerlaubnis. Jeder Kraftfahrer ist nach § 4 Abs. 2 FeV verpflichtet, die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen und diesen beim Führen eines Kraftfahrzeuges mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2.2. Strafbarkeit des Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Das Führen eines Kraftfahrzeuges ohne die erforderliche Fahrerlaubnis oder trotz eines bestehenden Fahrverbots ist nach § 21 StVG strafbar, wobei auch fahrlässiges Handeln genügt². Allerdings besteht die Strafandrohung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 StVG

¹ Vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen, Kohlhammer, Kap. 3.81.

² Vgl. Fischer a.a.O Kap. 5.2.6 und zu Ausnahmen, Kap. 3.8.4

auch für den Halter eines Kraftfahrzeuges, wenn er vorsätzlich eine solche Tat des Fahrers ermöglicht oder aus Fahrlässigkeit nicht unterbindet. Die Frage von Art und Umfang der Kontrolle der Fahrerlaubnis stellt sich nur im Rahmen des fahrlässigen Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 StVG. Denn wer genau weiß, dass der Fahrer keine Fahrerlaubnis besitzt, braucht dieses nicht zu kontrollieren.

Wie bei jeder strafrechtlichen Norm, ist stets auch der Schutzzweck der Norm zu prüfen. Der Schutzzweck bei § 21 StVG ist die Abwendung von Gefahren, die anderen Personen im öffentlichen Verkehr von Verkehrsteilnehmern drohen, welche im Straßenverkehr ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug führen³, also mithin die Verkehrssicherheit. Dabei kommt es nicht darauf an, dass durch den Fahrer, der keine Fahrerlaubnis besitzt, eine konkrete Gefahr ausgeht. Vielmehr handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, wie z.B. die Trunkenheit im Verkehr, da davon auszugehen ist, derjenige, der nicht durch Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnis den Nachweis seiner Eignung zum Führen des Fahrzeuges erbracht hat, eine nicht mehr hinnehmbare Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt⁴.

Diese Gefahr abzuwehren, wird durch § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 StVG auch zu einer Pflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges. Umfang und Grenzen dieser Pflicht sind durch die Rechtsprechung bestimmt, da es im täglichen Leben, im Beruf bei der Feuerwehr oder bei der Freiwilligen Feuerwehr unmöglich ist, die Nutzung eines Kraftfahrzeuges durch einen Fahrer ohne Fahrerlaubnis auszuschließen. Denn selbst wenn der Halter den Führerschein vor jedem Fahrantritt kontrollieren würde, könnte er damit nicht ausschließen, dass der Fahrer tatsächlich auch eine Fahrerlaubnis besitzt. Es ist durchaus nicht selten, dass jemand seine Fahrerlaubnis durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung⁵ vorläufig oder sogar endgültig verloren hat, aber noch im Besitz des Führerscheins ist, da dieser noch nicht eingezogen oder beschlagnahmt werden konnte.

Daher handelt nur derjenige Halter pflichtwidrig, der die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt.

Diese Halterpflichten treffen bei Feuerwehrfahrzeugen der öffentlichen Feuerwehren, den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten, also im Regelfall den Bürgermeister der Gemeinde. Dieser wird im Rahmen seiner Organisationsbefugnis, diese im Hinblick auf Feuerwehrfahrzeuge delegieren, so dass je nach dem gemeindlichen Organigramm der Leiter der Feuerwehr oder ggf. auch der Leiter des Ordnungsamtes zuständig sein wird.

2.3. Umfang der Sorgfaltspflichten zur Prüfung einer Fahrerlaubnis

In mehreren Entscheidungen hat die Rechtsprechung festgestellt, dass der Kfz-Halter,

³ MüKoStVR/Weidig, 1. Aufl. 2016, StVG § 21; BVerfG 27.3.1979 – 2 BvL 7/78, NJW 1979, 1981, Seiler DAR 1983, 379 (383)

⁴ BVerfG 27.3.1979 – 2 BvL 7/78, NJW 1979, 1981

⁵ Vgl. die §§ 69 StGB, 111a StPO; 3 StVG, 46 FeV

der durch eine einmalige Kontrolle zuverlässige Kenntnis davon besitzt, dass die hierzu erforderliche Fahrerlaubnis erteilt worden ist, keine weiteren regelmäßigen Kontrollpflichten treffen. Eine erneute Überprüfung des Führerscheins ist nur erforderlich, wenn besondere Umstände Grund zu der Befürchtung geben, dem Dritten könne zwischenzeitlich die Fahrerlaubnis entzogen worden sein (Burmans/Heß/Hühnemann/Jahnke/Hühnemann, 29. Aufl. 2026, StVG § 21 Rn. 40; BayObLGSt 77, 163; DAR 1988, 387; OLG Koblenz VRS 60, 56; KG NZV 2006, 487, s. auch BGH VRS 31, 22).

Im Bereich des Arbeitsschutzes und der Prävention wird hingegen regelmäßig die Auffassung vertreten, dass es einerseits notwendig aber auch ausreichend sei, wenn die Führerscheine in regelmäßigen Abständen alle 6 oder 12 Monate kontrolliert werden⁶. Zur Begründung wird regelmäßig auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1968 verwiesen. Dieses Urteil stellt zwar fest, dass einmal die Fahrerlaubnis zu kontrollieren ist, trifft aber zur Pflicht von regelmäßigen Kontrollen überhaupt keine Aussage.

Der BGH hatte in dieser Entscheidung einen Fall zu beurteilen, bei dem der Halter einem 20-jährigen, dessen Führerschein vom Halter nie kontrolliert wurde, sein Fahrzeug überlies. *Zu einer regelmäßigen Prüfungsfrist sagt das Urteil nichts*. Der BGH stellt in seiner Entscheidung (Bundesgerichtshof Ur. v. 05.01.1968, Az.: 4 StR 365/67) lediglich Folgendes fest:

„Der Halter ist daher auch nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG n. F. verpflichtet, vor Überlassung seines Fahrzeugs an einen anderen sich die zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, dass dieser eine für den Betrieb seines überlassenen Fahrzeugs ausreichende und unbeschränkte Fahrerlaubnis hat. Zwar ist er sicher nicht in jedem Fall gehalten, sich den Führerschein vorlegen zu lassen; in der Regel wird er aber dieser seiner gesetzlichen Obliegenheit überhaupt nur dadurch nachkommen können, dass er selbst den Führerschein einsieht (BGH VRS 31, 22). Die bloße Erkundigung, ob der Fahrwillige eine Fahrerlaubnis besitzt, wird namentlich gegenüber Jugendlichen und jüngeren Leuten nur ausnahmsweise genügen.“

Hieraus kann keine regelmäßige Prüfungspflicht abgeleitet werden.

Die Annahme Auffassung es sei erforderlich aber auch ausreichend, Führerscheine in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, erzeugt nicht nur einen überflüssigen Aufwand, sondern wird den von der Rechtsprechung entwickelten Sorgfaltspflichten im Rahmen des § 21 StVG auch nicht gerecht. Sie berücksichtigt zudem nicht die später

⁶ Vgl die Empfehlungen der Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), <https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2023/kontrolle-fahrerlaubnis-fuer-einsatzfahrer.php>

ergangenen Änderungen der FeVO mit der Möglichkeit der zeitlichen Befristung von Fahrerlaubnisklassen, die mit Fristende erlöschen.

Die bisherig verbreitete Annahme einer Pflicht zu einer solchen regelmäßigen Kontrolle ist reine Bürokratie, denn sie ist von vornherein nicht geeignet, das Fahren ohne Fahrerlaubnis zu verhindern. Auch im Bereich der Gesetzgebung wird dies so gesehen. Denn diese Auffassung hat sogar dazu geführt, dass der Bundesrat einen Gesetzesentwurf eingebracht hat (Drucksache 20/14039), mit dem festgestellt werden sollte, dass Arbeitgeber ihren Kontrollpflichten Genüge tun, wenn sie sich einmalig den Führerschein des Arbeitnehmers haben vorzeigen lassen und aus ihrer Perspektive kein konkreter Anlass besteht, das Dokument erneut zu prüfen. Der Bundesrat begründet dies damit, dass mit dieser Regelung ist eine erhebliche Reduzierung von Kontroll- und Dokumentationsaufwänden für den Arbeitgeber und damit insgesamt die Entlastung von Bürokratie verbunden sei. Der Gesetzesentwurf war erledigt durch Ablauf der Wahlperiode, liegt aber nunmehr erneut vor (21/1386). Der Gesetzesentwurf entspricht dabei genau der oben dargestellten Rechtslage und wäre ohne die Überinterpretation von Arbeitgeberpflichten nicht erforderlich.



Die Prüfung der Fahrerlaubnis durch Vorzeigen des Führerscheins jeweils vor Fahrbeginn ist lebensfremd und rechtlich nicht erforderlich.

3. Prüfpflichten aufgrund von DGUV-Vorschriften

Grundlage des Arbeitsschutzes ist das Arbeitsschutzgesetz. Darüber hinaus ist der Arbeitsschutz auch in rechtsverbindlichen Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung geregelt. Prüfpflichten bestehen grundsätzlich auf aufgrund von Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Vorschriften- und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung der Umsetzung des Präventionsauftrages nach § 14 Abs. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Allerdings finden sich auch in den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung keine Fristen oder andere Bestimmungen, wann und wie oft das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis zu überprüfen ist. Lediglich eine Regel (s.u. 3.3) fordert eine regelmäßige halbjährliche Prüfung.

3.1. DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

Nach § 7 Abs. 1 S 1 DGUV Vorschrift 1 hat der Unternehmer die für bestimmte Tätigkeiten fest gelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen. Eine solche Qualifizierungsanforderung ist auch die Fahrerlaubnis. Damit ergibt sich auch hieraus eine Prüfpflicht, ohne dass Fristen genannt werden. Da auch eine Prüffrist im Sinne der Vorschriften der DGUV geeignet und erforderlich sein muss, ergibt sich mithin hieraus keine Abweichung zu den obigen Ausführungen.

3.2. DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge

Die DGUV Vorschrift 70 macht nicht nur Vorgaben für Fahrzeuge, sondern in § 35 Abs. 1 auch für deren Fahrzeugführer. Danach darf der Unternehmer mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Auch aus Nr. 3 ergibt sich daher die Pflicht, sich das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis nachweisen zu lassen, ohne dass Fristen oder Prüfintervalle vorgeschrieben werden. Zusätzlich bestehen allerdings die Pflichten nach den Nr. 1, 2 und 4.

3.3. DGVU Vorschrift 49 UVV-Feuerwehr

§ 19 Abs. 2 der DGVU 49 UVV-Feuerwehr bestimmt, dass Feuerwehrfahrzeuge nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geführt werden dürfen, die ihre Befähigung hierzu gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer nachgewiesen haben, im Umgang mit diesen unterwiesen sind, und dafür bestimmt wurden. Diese Vorschrift enthält lediglich die zutreffende Verpflichtung zum Nachweis des Vorhandenseins einer Fahrerlaubnis, ohne jedoch eine verbindliche Frist zu Kontrolle zu bestimmen. Sie lässt sich mit daher ohne weiteres mit dem hier vertretenen Ergebnis (s.u. 5) in Übereinstimmung bringen.

3.4. DGVU Regel 105-049

Die DGVU Regel 105-049 Feuerwehr bestimmt in Nr. 4.5 (Bl. 59), dass das Vorhandensein des gültigen Führerscheins von Einsatzkräften mit Fahraufgaben regelmäßig zu überprüfen ist. Die Überprüfung solle halbjährig erfolgen.

Regeln sind keine Vorschriften, sondern *Erläuterungen* und fachliche *Empfehlungen* zur Gewährleistung der Sicherheit (vgl. S. 3 letzter Absatz DGVU Regel 105-049 – Feuerwehren). Bereits aus dieser durch die DGVU selbst vorgenommene Definition ergibt sich, dass es sich nicht um eine verbindliche Vorschrift, sondern nur um eine Empfehlung handelt. Eine solche Empfehlung, die keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten steht einer tatsächlich wirksameren und effektiveren Kontrolle nicht entgegen. Denn die Empfehlung, die ansonsten Sorgfaltspflichten definieren könnte basiert gleichfalls auf einer Verkennung der Rechtsprechung zu dieser Frage. Insoweit kann die herrschende Meinung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte nicht durch eine solche Empfehlung der DGVU ausgehebelt werden.

Die Gemeinde muss die erforderlichen Kontrollen dokumentieren, um die Erfüllung dieser Pflicht gegebenenfalls auch nachweisen zu können. Dabei gilt, dass nur die zum Nachweis der Erfüllung der Halterpflichten erforderlichen Daten verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Dies sind im Wesentlichen die Bezeichnung der vorhandenen Fahrerlaubnisklassen und ggf. deren Befristung. Eine Anfertigung von Fotokopien der Führerscheine, die mit der Erhebung und Speicherung nicht benötigter Angaben verbunden ist, wird hingegen als nicht erforderlich und damit datenschutzrechtlich unzulässig angesehen⁷.



Die Kontrolle des Führerscheins und der vorhandenen Fahrerlaubnisklassen muss dokumentiert werden. Einfach eine Ablichtung des Führerscheins zur Akte zu nehmen ist jedoch datenschutzrechtlich nicht unproblematisch.

5. Ergebnis:

Prüffristen sind weder in einem Gesetz noch anderen Vorschrift angeordnet. Prüfpflichten für das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis ergeben sich aus der Straßenverkehrsgesetz. Unabhängig von der vom Bundesrat eingebrachten Ergänzung des § 21 StVG bestehen folgende Kontrollpflichten:

1. *Der Führerschein als Nachweis der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis muss einmal vorgelegt werden.*
2. *Eine erneute Vorlage hat dann stattzufinden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Feuerwehrangehörige seine Fahrerlaubnis nicht mehr besitzt. Aus diesem Grund ist bei befristeten Fahrerlaubnisklassen, soweit diese für den Dienst erforderlich sind, eine weitere erneute Kontrolle zum Datum des Fristablaufs erforderlich.*

Anders als durch regelmäßige Kontrollen, wird so sichergestellt, dass niemand fahrlässig ohne Fahrerlaubnis fährt, weil er die „Verlängerung“ vergessen hat, obgleich dann nur noch alle 5 Jahre eine Kontrolle erforderlich wird. Mit modernen

⁷ Vgl. Aktuelle Kurz-Information 24: Führerscheinkontrollen für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Bayerische Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) mit weiteren Hinweisen zur datenschutzrechtlichen Verfahrensweise - <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki24.html>

Personalverwaltungsprogrammen ist die Überwachung dann kaum noch ein Aufwand. Darüber hinaus gibt es auch spezielle Software oder Apps, die diese Überwachung durchführen, die Ihre Produkte mit Hinweis auf die angeblich verpflichtende halbjährliche Kontrollpflicht bewerben. Zum Teil sind diese Programme auch in der Lage, automatisch Befristungen zu erkennen und dann zu einer neuen Prüfung aufzufordern. Datenschutzrechtlich kann dies je nach Software allerdings problematisch sein, wenn Bilder der Führerscheine gespeichert werden⁸.

Bestätigt wird dieses Ergebnis im Übrigen auch dadurch, dass für Kontrollpflichten der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz⁹ gilt. Dieser verlangt, dass eine Kontrolle geeignet, erforderlich und angemessen ist, um das gesetzliche Ziel zu erreichen. Eine in halbjährliche oder jährliche Kontrolle ist nur bedingt geeignet, um zu erreichen, dass niemand ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Kontrolle ist auch nicht erforderlich, da es mildere und zugleich effektivere Kontrollen gibt und die Rechtsprechung die Sorgfaltspflichten ebenfalls weniger streng beschreibt als die allgemein verbreitete Auffassung.

Das Ergebnis ist weniger Bürokratie durch weniger Aufwand und eine bessere und effektivere Kontrolle im Sinne des Gesetzes.

Ralf Fischer

Vors. AK Recht VdF NRW

⁸ S.o. die Information des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

⁹ Vgl. zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allgemein und im Feuerwehrecht, Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 5. Auflage, 4.2.8.3